

züglich des hier fraglichen Gegenstandes für die Zukunft zu wahren, allein nach Lage der Sache vermag sie auch nicht dem Beschlusse unter c entgegenzutreten und empfiehlt deshalb der Kammer:

„den von der zweiten Kammer unter a, b und c gefaßten Beschlüssen beizutreten.“

Vorsitzender Vicepräsident Frhr. v. Friesen: Es würde nun über diesen Gegenstand zu berathen sein. Ich erwarte, ob Jemand das Wort zu ergreifen wünscht.

Königlicher Commissar Kohlschütter: Es ist, so wie es in der zweiten Kammer nicht geschehen, so auch jetzt nicht die Absicht der Regierung, den Vorschlägen und Anträgen des Deputationsberichts entgegen zu treten. Was den Punkt sub a. anlangt, so kann die Regierung auch ihres Orts sich unbedenklich damit einverstanden, daß der angeregte Interpretationszweifel wegen des §. 88 der Verfassungsurkunde bei der gegenwärtigen, ohnehin minder wichtigen Veranlassung auf sich beruhen bleibe. Hinsichtlich der Erwartung, welche die Deputation sub c. ausgesprochen wissen will, ist zu bemerken, daß sie nur Das ausdrückt, was in den Wünschen und in der eignen Absicht der Regierung liegt. Wenn bei der hier fraglichen Vorlage einige Verspätigung eingetreten ist, so lag der Grund, abgesehen von einer geschäftlichen Störung bei dem Ministerium des Innern, in besondern innern und äußern Veranlassungen, die sich nicht abwenden ließen. Wäre aber auch die Vorlage einige Wochen früher an die Kammern zu bringen gewesen — und eine größere Beschleunigung lag in der That nicht in den Grenzen der Möglichkeit —, so ist die Frage, ob die Lage der Sache in Bezug auf die Nothwendigkeit eines provisorischen Ausschreibens eine wesentlich andere gewesen sein würde. Wenn man das Datum der beiden Deputationsberichte vergleicht, von welchem der erste drei Wochen nach dem Termine, zu welchem die erste Beitragssrate ausgeschrieben werden mußte, an die zweite Kammer gelangt ist, so darf man in dieser Hinsicht wohl einigen Zweifel hegen. Dem sei, wie ihm wolle, der Termin rückt heran, ohne daß die Erledigung des Gegenstandes in den Kammern in naher Aussicht stand. Es mußte also etwas geschehen, da in den Klassen der Brandversicherungscommission vollkommene Ebbe eingetreten war. Es ist aber nicht abzusehen, welchen andern Weg die Regierung unter diesen Umständen hätte einschlagen sollen, als den eines provisorischen Ausschreibens mit Bezugnahme auf §. 88 der Verfassungsurkunde. Die Regierung hat sich natürlich gegenwärtig, daß diese Verordnung zusammentreffe mit dem Zusammensein der Stände; allein sie hat darin keine Behinderung finden zu müssen geglaubt, in dieser Art vorzugehen. Es ist unbedenklich zuzugeben, daß bei der Bestimmung des §. 88 zunächst an die Zeit zwischen den Ständerversammlungen gedacht und daß sie vorzugsweise und hauptsächlich darauf berechnet ist; indessen ist der gegenwärtige Fall doch auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

Daß aber Fälle eintreten können, wo auch während des Beisammenseins der Stände die Nothwendigkeit vorliegt, auf §. 88 zu recurriren, dafür giebt eben die gegenwärtige Angelegenheit einen Beleg und es lassen sich wohl noch prägnantere Veranlassungen denken. Irgend eine Beeinträchtigung der ständigen Rechte und Interessen dürfte daraus kaum hervorgehen, denn die Regierung hat wie überhaupt, so auch hier die Verpflichtung, nachher und baldmöglichst die nachträgliche Zustimmung der Stände einzuholen. Der Unterschied besteht daher nur darin, daß in dem hier vorausgesetzten Falle die Rechtfertigung der Maßregel auf dem Fuße folgen muß, daß also die Stände in den Stand gesetzt sind, ihr Zustimmungsrecht alsbald zur Geltung zu bringen. Sie befinden sich daher in Beziehung auf die Ausübung der ständischen Controle sogar in einer günstigeren Lage, als wenn eine solche provisorische Verordnung erst nach Jahren zu ihrer Kenntniß gelangt, wo, wenn es darauf ankäme, der Effect derselben gar nicht mehr zu beseitigen sein würde. Es ist auch gewiß nicht zu befürchten, daß die Regierung von ihrem Rechte öfter Gebrauch machen werde, als es die Nothwendigkeit mit sich bringt. Denn es liegt in ihrem eignen, höchsten Interesse, so viel als möglich bei Maßregeln dieser Art auf die vorgängige Zustimmung und das erlangte Einverständnis der Stände sich stützen zu können.

Vorsitzender Vicepräsident Frhr. v. Friesen: Wünscht Jemand noch zu sprechen.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich kann es nur bestens acceptiren, wenn die Staatsregierung erklärt, daß eine Beeinträchtigung der ständischen Rechte keineswegs beabsichtigt worden sei, wir haben dies auch nicht annehmen können, allein wir glaubten, daß, so lange die Stände beisammen sind, mindestens in der Regel alle provisorischen Verordnungen vor ihrer Erlassung zur ständischen Cognition gebracht werden würden, daß aber hier kein Fall vorliege, der eine Ausnahme rechtfertige.

v. König: Vom Herrn Referenten ist in der Hauptsache bereits Das gesagt worden, was ich auf die Aeußerung des Herrn Regierungscommissars zu erwidern mir erlauben wollte. Unsre Ansicht, daß §. 88 von dem Falle nicht handle und bei Abfassung desselben an den Fall nicht gedacht worden sei, wenn die Stände versammelt sind, gründet sich auf die Worte des zweiten Satzes des Paragraphen, wonach derartige Verordnungen den Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt werden sollen. Es scheint also durch diese Wortfassung der Fall, wenn die Stände versammelt sind, ausgeschlossen zu sein; es scheint sich um einen Fall zu handeln, an welchen bei Abfassung des Gesetzes nicht gedacht worden ist, um einen Fall, bei welchem eine ohnehin ausnahmsweise Bestimmung extensiv interpretirt werden mußte, um einen Fall also, bei welchem nach den Regeln der Auslegungskunst mit der größten Vorsicht zu